



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 13
140. Jahrgang
Köln, den 15. Juni 2000

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 149 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren 123

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 150 Kooperative Pastoral der Ortsseelsorge..... 124

Nr. 151 Musterurkunde über die Errichtung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes 124

Nr. 152 Urkunde über die Umpfarung der Ortschaften Ahlenbacher Mühle, Meiersberg, Gerhardsberg, Weier und Selbach im Bereich der Kath. Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Kürten, und St. Margareta, Kürten (Olpe) 125

Nr. 153 Urkunde über die Neuordnung der Grenzen zwischen der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafter Mutter, Wesseling (Berzdorf), und der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Wesseling..... 126

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 154 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz – KDO – hier: Bestellung der Beauftragter für Datenschutz 126

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 155 Klerustreffen am 6. November 2000 126

Nr. 156 Exerzitien für Priester, Diakone (und andere Pastorale Dienste) 127

Nr. 157 Personalchronik 127

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 149 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund der besonderen Ermächtigung durch die Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 8. März 1996 in der Fassung des Schreibens vom 14. September 1996 „Über die Aufnahme ins Seminar von Kandidaten, die aus anderen Seminaren oder von Ordensfamilien kommen“ gemäß c. 455 CIC das folgende Allgemeine Dekret.

1. Der Bewerber um die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) ist verpflichtet, darüber Angaben zu machen,

- a) ob er sich bereits in einer anderen Diözese, in einem inkardinationsberechtigten Verband, in einem Ordensinstitut, in einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, in einem Säkularinstitut oder in einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft um Aufnahme in eine Priesterausbildungsstätte beworben hat und abgelehnt wurde und

- b) ob er aus einem Priesterseminar, einer sonstigen Priesterausbildungsstätte oder aus einem Ordensinstitut oder einer anderen geistlichen Gemeinschaft entlassen wurde oder aus welchem Grund er ausgetreten ist.

2. Liegt ein Tatbestand nach Nr. 1 vor, hat der für die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) Verantwortliche ein Zeugnis des Oberen der betreffenden Institution oder Gemeinschaft anzufordern.

3. In dem Zeugnis sind die Gründe und Tatsachen anzugeben, die zur Ablehnung oder Entlassung des Kandidaten geführt haben oder die für den Austritt des Kandidaten bekannt geworden sind.

Dieses Allgemeine Dekret wurde am 14. 3. 2000 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl rekognosziert.

Köln, den 31. Mai 2000

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 150 Kooperative Pastoral der Ortsseelsorge

Nach ausführlichen Beratungen in Räten und Gremien des Erzbistums lege ich hiermit folgende Leitlinien zur Weiterentwicklung der kooperativen Pastoral der Ortsseelsorge und ihrer Strukturen fest:

A. Der Erzbischof bittet die Pfarrer, die Pastoralen Dienste und die Gremien der Pfarreien, über die Verlebendigung und Weiterentwicklung der Pastoral in ihrem jeweiligen Seelsorgebereich zu beraten, besonders hinsichtlich ihres missionarischen Auftrags. Der Verlauf dieser Beratungen, das Ergebnis und die weiteren Entwicklungen sollen bei den Visitationen mit dem Bischof besprochen werden. Aufgrund der erfolgten inhaltlichen Pastoralplanung sollen die Gemeinden ein gemeinsames Votum für eine geeignete Struktur des Seelsorgebereichs erarbeiten und dieses dem Erzbischof verbindlich mitteilen – spätestens bis zum 31. 12. 2002.

B. Dabei stehen den Gemeinden eines Seelsorgebereichs folgende Strukturmodelle zur Wahl:

1. Eine Pfarrgemeinde

Die bisher selbstständigen Pfarreien eines Seelsorgebereiches bilden eine einzige Pfarrgemeinde unter der Leitung eines Pfarrers mit einem Pfarrgemeinderat und einem Kirchenvorstand.

2. Pfarreien-Gemeinschaft

Die selbstständig bleibenden Pfarreien eines Seelsorgebereiches bilden unter der Leitung eines Pfarrers einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat und einen Kirchengemeindeverband für alle Kirchengemeinden dieses Seelsorgebereiches. Der Kirchengemeindeverband übernimmt als Rechtsträger die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Seelsorgebereich*. Die bestehenbleibenden Kirchengemeinden bleiben Rechts- und Vermögensträger des ortskirchlichen Vermögens.

3. Pfarreien-Verbund

Die selbstständig bleibenden Pfarreien eines Seelsorgebereiches bilden einen Pfarrverband (pastorale Kooperation) und einen Kirchengemeindeverband (rechtliche Kooperation). Hierbei gibt es hinsichtlich der Leitung folgende Möglichkeiten:

a) Der einzige Pfarrer im Seelsorgebereich leitet den Pfarrverband und den Kirchengemeindeverband.

b) Unter mehreren kanonischen Pfarrern im Seelsorgebereich leitet einer von diesen den Pfarrverband und den Kirchengemeindeverband sowie das Pfarrerkollegium.

c) Unter mehreren nach Can. 517 § 1 ernannten Pfarrern im Seelsorgebereich leitet der moderierende Pfarrer den Pfarrverband und den Kirchengemeindeverband; die Zusammenarbeit der nach Can. 517 § 1 ernannten Pfarrer wird durch eine verbindliche Pfarrerordnung (Can. 543 § 1) geregelt.

C. Zur Zeit gibt es nur wenige Erfahrungen mit Kirchengemeindeverbänden. Vieles spricht dafür, dass mit der Bildung von Kirchengemeindeverbänden die pastorale und

verwaltungsmäßige Arbeit im Seelsorgebereich verbessert und die Pfarrer von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Gegebenenfalls kann es zur Anpassung der jetzt gültigen Regelungen bezüglich des Kirchengemeindeverbandes kommen, wenn die Erfahrungen es erforderlich machen.

Falls es Schwierigkeiten hinsichtlich der angestrebten rechtlichen Kooperation in einem Kirchengemeindeverband gibt, kann die verbindliche Festlegung in diesem Punkt bis zum 31. 12. 2003 hinausgeschoben werden. Lassen sich auch bis dahin keine Vereinbarungen erzielen, ist dies dem Erzbischof als Grundlage für seine Entscheidung mitzuteilen.

Köln, den 6. Juni 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 151 Musterurkunde über die Errichtung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Hiermit lege ich den im folgenden abgedruckten Urkundentext als verbindliches Muster für die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes fest.

Köln, den 6. Juni 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
[hier Name des Seelsorgebereiches]

.....
Die Katholischen Kirchengemeinden

—

—

—

und

—

im Seelsorgebereich

.....

des Dekanates

—

bilden den Kirchengemeindeverband „[Namensbezeichnung]“.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband [Namensbezeichnung]“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchen-

* (vgl. Urkunde über die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes ABL v. 15. Juni 2000)

gemeinerverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Sitz des Verbandes ist

Der Kirchengemeinerverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeinerverband [Namensbezeichnung], Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Der Kirchengemeinerverband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und mit Mitteln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen übernehmen.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeinerverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeinerverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender ist (einer) der Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist.
Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel des Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Erzbischöfliche Behörde.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsvertretung gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeinerverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamen Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeinerverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsver-

tretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den Pfarrgemeinderat.

Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeinerverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Der Erzbischof von Köln

Nr. 152 Urkunde über die Umpfarrung der Ortschaften Ahlenbacher Mühle, Meiersberg, Gerhardsberg, Weier und Selbach im Bereich der Kath. Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Kürten und St. Margareta, Kürten (Olpe)

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gem. can. 515, § 2 CIC hebe ich die Zugehörigkeit der Ortsteile Ahlenbacher Mühle, Meiersberg und Gerhardsberg zur Kath. Kirchengemeinde St. Margareta, Hauptstraße 27, 51515 Kürten-Olpe, auf und weise diese der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Bergstraße 35, 51515 Kürten, zu. Gleichzeitig hebe ich die Zugehörigkeit der Ortschaften Weier und Selbach zur Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Kürten, auf und weise diese der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta, Kürten-Olpe, zu.

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nun wie folgt:

Die Grenze beginnt – ausgehend von der bisherigen Grenze – am südlichen Ufer des Altenbaches an der Waldgrenze nordwestlich der Ortschaft Johannesberg (Punkt A) und führt in einer geraden gedachten Linie auf die Kreuzung Wipperfürther Straße und der Straße, die von Johannesberg kommt (Punkt B). Von dort verläuft die Grenze zur östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Wipperfürther Straße 422 (Punkt C) und knickt in südwestliche Richtung ab bis zum westlichen Ortsrand, Steegerheide, Haus Nr. 3 (Punkt D) und trifft von da aus in einer geraden Linie auf die Kreuzung Höhenstraße / Offermannsberg (Punkt E). Von hier aus läuft die Grenzlinie am östlichen Ortsrand von Petersberg vorbei bis zum Punkt F, der etwa 150 m in östlicher Richtung von der Durchgangsstraße Petersberg entfernt auf Höhe der Kreuzung Petersberg und der Straße, die nach Weier führt, liegt. Von hier aus weist die Grenze genau westlich (Punkt G) zur ebengenannten Kreuzung und trifft einer geraden gedachten Linie folgend auf die Verbindungsstraße zwischen der Wipperfürther Straße und Olpe auf Höhe des Gutes Hungenbach (Punkt H), wo sie auf die bisherige Pfarrgrenze trifft.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der beiliegenden Geländekarte.

Vermögensrechtliche Ansprüche entstehen durch die Umpfarrung nicht.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 12. April 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 12. April 2000 vollzogene Umpfarrung der Ortschaften Ahlenbacher Mühle, Meiersberg, Gerhardsberg, Weier und Selbach im Bereich der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Kürten, und St. Margareta, Kürten (Olpe), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 27. April 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 153 Urkunde über die Neuordnung der Grenzen zwischen der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafte Mutter, Wesseling (Berzdorf), und der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Wesseling

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515, § 2 CIC lege ich hiermit den Grenz-

verlauf zwischen der katholischen Kirchengemeinde Schmerzhafte Mutter, Hauptstr. 79, 50389 Wesseling (Berzdorf) und der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Friedensweg 25, 50389 Wesseling, wie folgt fest:

Die Grenze beginnt an der Kreuzung Mühlenweg / Rodenkirchener Straße, wo sie vom bisherigen Grenzverlauf ausgeht (Punkt A), und folgt der Achse der Rodenkirchener Straße in nördliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Brühler Straße (Punkt B) und trifft dort wieder auf die bisherige Grenze.

Vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der beiliegenden Geländekarte. Vermögensrechtliche Ansprüche entstehen durch diese Neuordnung nicht.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 12. April 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 12. April 2000 vollzogene Neuordnung der Grenzen zwischen den katholischen Kirchengemeinden Schmerzhafte Mutter, Wesseling (Berzdorf) und St. Josef, Wesseling, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 26. April 2000

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 154 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz – KDO –
hier: Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

Köln, den 1. Juni 2000

Der Erzbischof von Köln hat am 31. 5. 2000 Frau Dr. Susanne Eberle, Hauptabteilung Recht im Erzbisch. Generalvikariat in Köln gemäß § 16 der KDO (Amtsblatt des Erzbistums

Köln vom 1. Januar 1994, S. 5 ff.) erneut für die Dauer von drei Jahren – 1. 6. 2000 – 31. 5. 2003 – zur Beauftragten für den Datenschutz im Bereich des Erzbistums Köln bestellt, und zwar sowohl für den Bereich der verfassten Kirche als auch für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. und der ihm angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 155 Klerustreffen am 6. November 2000

Anlässlich der im Mai dieses Jahres gefeierten drei Bischofsjubiläen von Herrn Kardinal Meisner, Herrn Weihbischof Dr. Klaus Dick und Herrn Weihbischof em. Dr. Josef Plöger soll am Montag, dem 6. November, nachmittags, ein Klerustreffen

in Köln stattfinden. Herr Kardinal Rouco Varela (Madrid) wird zum Thema „Die sakramentale Gestalt des Priestertums und des Presbyteriums“ sprechen. Eingeladen werden alle Priester und Diakone des Erzbistums Köln. Es sei bereits heute hierauf hingewiesen, um den Termin vormerken zu können.

Nr. 156 Exerzitien für Priester, Diakone (und andere Pastorale Dienste)

Wir weisen auf folgende Exerzitienangebote hin:

Franziskushaus Altötting

1. Termin:
Teilnehmer: Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten
Termin: 17. 7. (18 Uhr), bis 20. 7. 2000 (16 Uhr)
Leitung: P. Werner Schwind SJ, München
Thematik: „Treu ist Gott, der euch berufen hat“ (1 Thess 5,24)

2. Termin:
Teilnehmer: Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten
Termin: 28. 8. (18 Uhr), bis 31. 8. 2000 (16 Uhr)
Leitung: Prof. Dr. Alfred Läßle
Thematik: „Herr, was willst du, dass ich tun soll“ (Apg 9,6). Die Frage des Anfangs – Herausforderung im neuen Jahrtausend“

3. Termin:
Teilnehmer: Priester, Diakone, Priesteramtskandidaten, Laien im Pastoralen Dienst
Termin: 25. 9. (18 Uhr), bis 29. 9. 2000 (9 Uhr)
Leitung: P. Johannes Nützel OCarm.
Thematik: „Unterwegs mit Jesus – unterwegs für Jesus“ (Biblische Exerzitien)

4. Termin:
Teilnehmer: Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten
Termin: 20. 11. (18 Uhr), bis 23. 11. 2000 (16 Uhr)
Leitung: P. Werner Schwind SJ, München
Thematik: „Treu ist Gott, der euch berufen hat“ (1 Thess 5,24)

Form: Vortrags- und Schweigeexerzitien

Ort und Anmeldung:
Franziskushaus, Postfach 1265,
84496 Altötting, Tel. 0 86 71/9 80-0, Fax -112

Dort ist auch ein Kalender mit Exerzitienangeboten auch für andere Zielgruppen erhältlich.

Nr. 157 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 11. 4. Krischer Peter, Msgr., unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für Einführung in das Neue Testament, Exegese des Neuen Testaments, am Erzb. Diakoneninstitut in Köln;
- 14. 4. Sulk Werner, Pfarrer, zum Ehrendechanten;
- 1. 5. Möers Ludger, Kaplan, zum BDKJ-Diözesanpräses mit dem Titel Pfarrer und zum Pfarrvikar an St. Marien in Köln-Fühlingsen und St. Amandus in Köln-Rheinkassel, Dekanat Köln-Worringen;
- 18. 5. Joseph Rainer, zum Diakon mit Zivilberuf zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Köln, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf an St. Pankratius in Köln-Worringen;
- 18. 5. Metten Theo, Pfarrer, zum Behindertenseelsorger im Dekanat Leverkusen und zum Subsidiar an St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West, Dekanat Leverkusen;

- 18. 5. Wolff Berthold, Kaplan, mit Wirkung vom 1. August 2000 zum Schulseelsorger mit dem Titel Pfarrer am St. Ursula-Gymnasium und der Elisabeth-von-Thüringen-Realschule in Brühl;
- 22. 5. Lehmann Udo, Pfarrer, zum Stadtjugendseelsorger in den Stadtdekanaten Solingen und Remscheid, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Wuppertal und als Subsidiar im Seelsorgebereich A des Dekanates Wuppertal-Elberfeld und gleichzeitiger Entpflichtung als Schulseelsorger an den öffentlichen Gymnasien der Stadt Wuppertal;
- 22. 5. Sauerborn Josef, Msgr., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Antonius Abbas in Bergisch Gladbach-Herkenrath und St. Severin in Bergisch Gladbach-Sand, Dekanat Bergisch Gladbach;
- 31. 5. Schiefen Hermann-Josef, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten im Dekanat Wesseling;
- 3. 6. Bernert Rainer, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Bonifatius, St. Ludger und St. Suitbertus in Düsseldorf, Dekanat Düsseldorf-Süd;
- 3. 6. Braun Georg, Gemeindefereferent, zum Diakon im Vorbereitungsdienst an St. Pantaleon in Brühl-Badorf, St. Pantaleon in Brühl-Pingsdorf und St. Severin in Brühl-Schwadorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Brühl;
- 3. 6. Jeffré Philipp, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an Herz Jesu, St. Suitbertus und St. Peter und Paul in Ratingen und St. Jacobus der Ältere in Ratingen-Homberg-Meiersberg, Dekanat Ratingen;
- 3. 6. Schaller Klaus, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg, Christ König, Herz Jesu und St. Michael in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich A des Dekanates Wuppertal-Elberfeld;
- 3. 6. Schellenberg Karl-Heinz, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Gereon in Monheim am Rhein und St. Dionysius in Monheim am Rhein-Baumberg, Dekanat Langenfeld/Monheim;
- 3. 6. Vogel Winfried, zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Georg und an St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath im Seelsorgebereich C des Dekanates Neunkirchen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15. 5. den Kaplan Clemens Dreike mit Wirkung vom 1. Juli 2000 zum Studium an der Gregoriana in Rom freigestellt;
- 16. 5. den Pfarrer Heinrich Kramm mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an Zur Schmerzhaften Mutter in Kürten-Biesfeld, St. Johannes Baptist in Kürten, St. Nikolaus in Kürten-Dürscheid und St. Margareta in Kürten-Olpe entpflichtet, unter gleichzeitiger Ernennung zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an St. Nikolaus in Wipperfürth, St. Johannes Ap. und Ev. in Wipperfürth-Kreuzberg, St. Agatha in Wipperfürth-Agathaberg, St. Anna in Wipperfürth-Thier, St. Clemens in Wipperfürth-Wipperfeld, Unbefleckte Empfängnis in Wipperfürth-Egen, St. Johannes der Täufer in Wipperfürth-Ommern und St. Anna in Wipperfürth-Hämmern, Dekanat Wipperfürth;
- 22. 5. den Pfarrer Franz Krüll mit Wirkung vom 31. Mai 2000 als Pfarrvikar an Herz Jesu in Gummersbach-

Dieringhausen, St. Maria vom Frieden in Gümmerbach-Niedersessmar, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;

22. 5. den Pater Winfried Reimann SDS im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Juli 2000 als Rektoratspfarrverweser an St. Pius X. in Neuss entpflichtet;

31. 5. den Pfarrer Johannes Istel mit Wirkung vom 1. August 2000 als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim, St. Elisabeth und St. Hubertus in Neuss-Reuschenberg entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar an St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, St. Antonius in Kaarst-Vorst und Sie-

ben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holz-
büttgen, Dekanat Neuss-Nord.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

25. 5. Börgers Renate, Gemeindereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur geistlichen Begleiterin der kfd im Dekanat Ratingen.

Es wurde versetzt am:

15. 6. Ostermann Franz-Josef, als Pastoralreferent nach St. Hubertus und St. Pius X. in Köln-Flittard, St. Mariä Geburt in Köln-Stammheim und St. Bruder Klaus in Köln-Mülheim, Dekanat Köln-Mülheim.

Zur Post gegeben am 15. Juni 2000